

1561, 9. April, Dresden

Erteilung eines kurfürstlichen Privilegs für Andreas Dornhöfer zum Bau eines neuen Kachelofentyps

Seite 1 von 1

Aktualisierung: 05.11.2015

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen, Feiertagen und ggf. bei römischen Zahlen. — Währungen einheitlich abgekürzt: d. = denarius (Pfennig = 2 h.) / f. = florenus (Gulden = 21 g.) / g. = grossus (Groschen = 12 d.) / h. = Heller / s. = Schock (60 g.) / t. = Taler (24 g.). — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B. $\frac{5}{2}$ = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze ggf. sinngemäß neugebildet. — In der Textkritik nur nachträgliche inhaltliche Korrekturen berücksichtigt. Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

1561, 9. April, Dresden

Erteilung eines kurfürstlichen Privilegs für Andreas Dornhöfer zum Bau eines neuen Kachelofentyps

Quelle: Urkunde Kurfürst Augusts (Konzept). Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, 10004 Kopiale, Kopial 222, Bl. 279r–280r.

Inhalt: Der Hofofentöpfer Andreas Dornhöfer hat ein neues Kachelofensystem entwickelt, mit dem er die Züge verbessert, die Heizleistung erhöht und den Verbrauch an Brennholz vermindert hat. Für diese Erfindung erhält er ein kurfürstliches Privileg auf sieben Jahre: Töpfer, die sein System übernehmen wollen (wozu sie aber nicht gezwungen sind), haben bei erstmaliger Anwendung einen Guldengroschen an Dornhöfer zu entrichten. Wer sich nicht daran hält, soll mit dem »Verlust der Handwerks« bestraft werden. Im Gegenzug verpflichtet sich Dornhöfer, die Interessenten in die neue Technik einzuweisen.

Andreßen Tornhofers hoftöpfers priuilegium vber seine neue erfundene kachelöffen

Vonn Gottes gnadenn wir Augustus hertzog zu Sachssenn churfurst etc. thun kundt vnnd bekennen vor vns vnser erbenn nachkommenn vnd sonst menniglich, das vnns vnser hofftöpffer vnd lieber getrewer Andres Tornhofer vnderthenigst furbringenn lassenn. wie er durch vleissig nachsinnen vnd tegliche vbung ein new kunstreich wergk zu öfen vnnd schorsteinen vonn topferweg auff mannicherlej arth erfunden vnnd inns werck gebracht habe. welchs mit geringer costenn in stuben zumach<en> vnd antzurichttenn sey vnnd doch durch dasselbige viel holtz erspart werde vnnd eine treffenliche grosse hitze von sich gebe. Nun wer er bedacht solch werck vnd erfindung dem gemeinen nutze zum bestenn inn vnseren landenn am erstenn zuoffenbarrenn vnd vmb sonst an tag zugeben Damit er aber fur solche seine gehabte muhe, arbeit vnnd costenn zimbliche ergetzung vnd vogleichung bekommen mochtte. hat er vnns vnterthenigst vnnd fleissig gebethenn ihnen vber dieselbige neue erfundene arth von kachelöffen vnd camyn gnedigst zw befreihenn. das ein jder meister deß töpfferhandtwergs welcher kunfftig öfenn od<er> camyne in stuben auff diese seine neue erfundene art machenn vnd setzen woltte. ime das erste mal einen guldengroschenn vor solche seine kunst vnnd erfindung gebenn sollte. Darkegenn wer er erböttig sie aller geleg<en>heit vnd vorteil der rohrweg, windtwergk röste register vnd schorsteine dardurch das feuer vnnd hitze regirt wirdet aus dem rechten grunde genugsamb zuberichtenn vnnd zuunterweissenn. So möchten sie auch hernach dieselbige art vnd kunst öfenn zumachen, ohne einige fernere beschwerung frei vnnd vnuorhindert, gebrauchenn vnd treiben.

Wann wir dann auff solch sein angebenn | genugsame erkundigung nehmen lassen. wie es vmb seine new angerichte kachelöffen vnd camyne gelegenn, vnnd souiel bericht worden sein, das dieselbig<en> viel mehr werm vnd hitz gebenn als die vorigen gemeinen öfenn. das auch dardurch viel holtz ersparet, vnnd das feuer besser darinnen zw regirenn sey. auch von arm vnd reich ohnē sondern kosten leichtlich erzeuget werdenn können. vnnd wir dann ohne das geneigt sein alles so zw befurderung gemeines nutz dienstlich an tag bringen, vnd ins werck richtenn zuhelffen. so habenn wir ihnen seiner bitt nach mit der gesuchtenn freiheit von dato an sieben jhar lang begnadet. Befreihenn auch obgenanten Andres Tornhöfer hirmitt inn crafft diß brieffs dergestaltt. Wann ein töpffer inn vnsern landenn ime solch sein new erfunden werck innerhalb der sieben jharen, nachmachen, vnnd die kachelöffen vnd camyne auff seine art setzen vnnd zurichttenn will. (darzw dann niemandt getzwungen noch genottiget sein sondern zw eines idenn gefallenn stehenn soll) so soll er gedacht Tornhöfer oder seinen erbenn auff ir ansuchenn vonnwegen der erfindung einen guldengroschen bei verlust des handtwergs. zuerlegenn schuldig sein. Darkegenn soll ihnen Tornhöfer vnd sein erben[n] der ganz[en] kunst seiner erfindung wie er die öfenn vnd camyn mitt aller zugehorung aus dem fundament rechtschaffenn zurichttenn soll. allerding notturfftig vnd genugsamb bericht<en> vnd an den mustern vnd visirungen treulich unterweissen. Aber nach erlegen[n] | deß guldengroschens soll derselbige töpffer dem erfinder nichts mer zugebenn schuldig sein. sondern mag darnach diese kunst so offtt er will fur sich selbst gebrauchenn.

Beuehlen darauff allenn vnd itzlichenn vnsern oberheupt vnd ampteutten vorwaltern schössern burgermeistern richtern vnd rethen d<er> stadt, auch denn innungsmeistern vnd eldistenn des topffer handtwergs, an einem jdenn orthe, vnd sonst inn gemein allen andern vnsern vnterthanen vnd verwanthenn. sie woltten gedachttenn Andres Tornhofer. bei dieser vnser gegebenen freiheit, bis an vnñ schutzenn vnd handthabenn, auch die meister des topffer handtwergs, die sich seiner new erfundenen öfen gebrauchenn wollen durch geburlichen zwang ernstlich anhalt<en> das sie ime als dem erfinder den darauff gesetzten guldengroschen vnweigerlich bei vermeidung ires handtwergs erlegenn, oder sich solcher öfen zumachen gantzlich enthalt<en>. Daran geschicht vnser gefellige zuuorlessige meinung Zw vrkund etc. mit vnserm aufgedruckten<en> chur secret besigelt vnd eigenen handen vnderschrieb<en> Gebenn zw Dresd<en> den 9 aprilis anno etc. Lxj^{ten}